

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 14. JUNI 2002
NR. 24
SEITEN 701–734



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



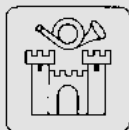
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



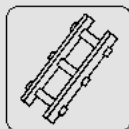
Göschenen



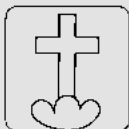
Gurnellen



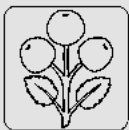
Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



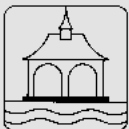
Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement	Fr. 65.– (inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis	Fr. 2.– (inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 98.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.



KANTON

URI

AMTSBLATT

FREITAG, 14. JUNI 2002

NR. 24

INHALT

ADMINISTRATIVER TEIL

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrates	701
Wahl von landrätlichen Prüfungskommissionen	703

Regierungsrat

Medienmitteilung	704
------------------	-----

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion	
Schulschlussfeiern und Examen für die Volksschule (2. Teil)	705
Finanzdirektion	
Medienmitteilung	706
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion	
Interkantonale Prüfung für Chiropraktoren	706
Sicherheitsdirektion	
Verfügung	707
Jagdzeiten 2002/2003	708

Gemeinden/Verschiedenes

Errichtung einer Vormundschaft	709
Öffentliches Inventar; Rechnungsruf	709

Korporationen

Medienmitteilung	709
------------------	-----

Eigentumsübertragungen

710

Handelsregister

713

Bau- und Planungsrecht

Bauplanaufgaben	715
Planaufgaben	717
Öffentliche Auflage	718

Verkehrsbeschränkungen

Nationalstrasse A2; Göschenen–Gotthardpass	719
--	-----

GERICHTLICHER TEIL

Landgerichtspräsidium

Kraftloserklärung	720
Aufruf	720

Rechtsauskunft	721
-----------------------	-----

GESETZGEBUNG

Kanton

Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)	722
Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)	723
Archivreglement	727
Reglement zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Änderung)	733

VERANSTALTUNGEN	734
------------------------	-----

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES LANDRATES

Sitzung vom 3./5. Juni 2002

Vorsitz: bis zum Wahlgeschäft Landratspräsidentin Luzia Baumann, Altdorf.
Nach der Wahl Landratspräsident Felix Muheim, Altdorf.

1. Sachgeschäfte

- 1.1 Der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse wird zugestimmt.
- 1.2 Der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht sowie der Übernahme des Betriebsdefizites des Kantonsspitals Uri für das Jahr 2001 wird zugestimmt.
- 1.3 Der Staatsrechnung für das Jahr 2001 wird zugestimmt.
- 1.4 Der Rechnung der Urner Kantonalbank und dem zugehörigen Bericht für das Jahr 2001 wird zugestimmt.
- 1.5 Den neu formulierten Postulaten des Brückenschlags Uri-Zürich wird zugestimmt.

2. Wahlen

- 2.1 Das Landratsbüro für das Amtsjahr 2002/2003 wird wie folgt bestellt:
 - a) Landratspräsident Felix Muheim, Altdorf
 - b) Landratsvizepräsident Paul Bennet, Andermatt
 - c) 1. Stimmenzählerin Luzia Schuler, Bürglen
 - d) 2. Stimmenzähler Louis Ziegler, Silenen
- 2.2 Die Wahl der folgenden landrätlichen Prüfungskommissionen wird ans Landratsbüro übertragen:
 - Totalrevision der Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke
 - Revision der Stipendienverordnung
 - Revision der Verordnung über die allgemeinen Beiträge des Kantons an die Volksschulen
 - Kreditbeschluss für einen Beitrag des Kantons an die Ausbildung der Lehrpersonen für das Fach «Englisch» auf der Primarstufe
 - Parlamentarische Initiative Edith Rosenkranz zur Änderung der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri
3. Erteilung des Ehrenbürgerrechtes des Kantons Uri
Dr. Max Dätwyler, Altdorf, wird das Ehrenbürgerrecht des Kantons Uri verliehen.
4. Erteilung des Urner Landrechtes
Das Urner Landrecht wird erteilt an:
 - Herr Milovanovic Ratko, wohnhaft in Altdorf
 - Herr Milovanovic Radisa, wohnhaft in Altdorf

- Herr Mustafa Rafet und Tochter Mustafa Rrezarta, beide wohnhaft in Wassen
- Herr Bogosavljevic Zoran und Ehefrau Bogosavljevic geb. Aleksic, Dragana, und Tochter Bogosavljevic Jelena und Sohn Bogosavljevic Nemanja, alle wohnhaft in Altdorf
- Frau Kurtulus geb. Karagöz Sabriye und Sohn Kurtulus Emre und Sohn Kurtulus Onur, alle wohnhaft in Altdorf
- Herr Kurtulus Yasin, wohnhaft in Altdorf

5. Parlamentarische Vorstösse

5.1 zur Beantwortung und Beschlussfassung

- Motion Josef Zurluh, Silenen, und Ratsmitglieder zur Sicherung der Bristenstrasse. Die Motion wird erheblich erklärt.

5.2 zur Beantwortung

- Interpellation Pia Tresch, Erstfeld, und Ratsmitglieder zu Neat und Arbeitsplätze (eingereicht und begründet 17. April 2002). Die Interpellantin erklärt sich befriedigt von der Beantwortung durch den Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion.

5.3 Neue parlamentarische Vorstösse:

- Parlamentarische Initiative Edith Rosenkranz zur Änderung der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri
- Motion Paul Jans, Erstfeld, und Ratsmitglieder zur Änderung der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele
- Tourismusmotion Erich Megert, Altdorf, und Ratsmitglieder

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur entsprechenden Behandlung.

6. Fragestunde

Die zuständigen Regierungsratsmitglieder beantworten die gestellten Fragen

- Berthe Fäh, Altdorf, zur kantonalen Schwangerschaftsberatungsstelle
- Pia Tresch, Erstfeld, zum Alkoholausschank an Jugendliche in Gastwirtschaften
- Annalise Russi, Altdorf, zum Waldentwicklungsplan Uri
- Edith Rosenkranz, Altdorf, zur Nachtruhestörung wegen der Parkplatzöffnung Winterberg in Altdorf
- Peter Amacher, Silenen, zum Ausbau der Schöllenen und zur entsprechenden Sicherung der Wanderwege

Altdorf, 10. Juni 2002

Sekretariat des Landrates

Der Protokollführer: Dr. Peter Huber

WAHL VON LANDRÄTLICHEN PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Das Büro des Landrates hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2002 folgende Wahlen in landrätliche Prüfungskommissionen vorgenommen:

29. Totalrevision der Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke

Jans Paul, Erstfeld, Präsident
Gisler Jost, Erstfeld, Vizepräsident
Dubacher Paul, Seedorf
Huber Astrid, Andermatt
Megert Erich, Altdorf
Zberg Renata, Silenen
Zwyssig Arthur, Sisikon

30. Revision der Stipendienverordnung

Tresch Josef, Seedorf, Präsident
Cathry Karl, Realp, Vizepräsident
Büchi Zacharias, Altdorf
Christen Alexander, Attinghausen
Danioth Werner, Schattdorf
Schuler Luzia, Bürglen
Walker Caspar, Gurtellen

31. Revision der Verordnung über die allgemeinen Beiträge des Kantons an die Volksschulen

Rosenkranz Edith, Altdorf, Präsidentin
Arnold Margrit, Isenthal, Vizepräsidentin
Arnold Heinrich, Bauen
Cathomen Tumasch, Bürglen
Gisler Rosemarie, Bürglen
Müller Max, Spiringen
Müller Ruedi, Schattdorf

32. Kreditbeschluss für einen Beitrag des Kantons an die Ausbildung der Lehrpersonen für das Fach «Englisch» auf der Primarstufe

Gisler Ruedi, Bürglen, Präsident
Muheim Maria, Flüelen, Vizepräsidentin
Gisler Claudia, Bürglen
Inauen Robert, Spiringen
Kempf Hedy, Schattdorf
Mengelt Helene, Erstfeld
Russi Annalise, Altdorf

33. Parlamentarische Initiative Edith Rosenkranz zur Änderung der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri

Für dieses Geschäft werden die Mitglieder der Parlamentsreformkommission als Prüfungskommission eingesetzt
Megert Erich, Altdorf, Präsident
Schuler Luzia, Bürglen, Vizepräsidentin

Arnold Alois, Unterschächen
Baumann Luzia, Altdorf
Muheim Felix, Altdorf
Petruzzi Marco, Altdorf
Schilter Karl, Altdorf

Altdorf, 10. Juni 2002

Sekretariat des Landrates
Der Protokollführer: Adrian Zurfluh

REGIERUNGSRAT

MEDIENMITTEILUNG

Archivreglement; Beschluss

Der Regierungsrat hat, gestützt auf das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz), ein Archivreglement erlassen. Es regelt die Archivierung von Unterlagen des Kantons, von natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie kantonale Aufgaben erfüllen. Ebenso sind Gemeinden, Korporationen und Private betroffen, soweit sie gemäss gesetzlicher Vorschrift oder privater Vereinbarung dem Staatsarchiv Unterlagen zur Archivierung übergeben. Weiter regelt es die Benutzung des Staatsarchivs. Die vorgesehenen Regelungen sind weitgehend deckungsgleich mit bestehenden Regelungen des Bundes und anderer Kantone, die heute als Referenz-Regelungen anerkannt sind. Das Archivreglement wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Teilrevision Regionales Schulabkommen Zentralschweiz; Anpassung der Beiträge und Angebotsänderungen

Die Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) hat am 14. März 2002 eine Teilrevision des Regionalen Schulabkommens beschlossen. Die Änderungen betreffen neue Schulangebote und eine Tarifänderung. Der Regierungsrat hat verschiedene Angebote anerkannt und von der Tarifänderung Kenntnis genommen. Die Anpassung des Angebotes und die Tarifänderungen haben zusätzlichen Kosten von Fr. 70 000.– zur Folge.

Ratifizierung der neuen Berufsschulvereinbarung

Der Kanton Uri tritt der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung (Berufsschulvereinbarung, bisher Schuldgeldvereinbarung) auf das Schuljahr 2002/2003 bei. Von rund 1 000 Lehrverhältnissen in Uri besuchen gegenwärtig über 400 Schülerinnen und Schüler eine ausserkantonale Berufsschule. Deshalb ist Uri auf eine interkantonale Vereinbarung im Bereich des beruflichen Unterrichts angewiesen. Der Hauptpunkt der Revision liegt in der Erhöhung der Beiträge pro Schüler. Bezogen auf die Schülerzahlen im Jahr 2002 bedeutet dies für den Kanton Uri eine Erhöhung von heute Fr. 1 335 500.– auf neu Fr. 1 742 700.–. Diese Erhöhung ist bei der gegen-

wärtigen sehr schwierigen Finanzlage des Kantons Uri bedeutend. Der Kanton Uri hat denn in all seinen Stellungnahmen die Erhöhung als zu gross beurteilt, vor allem auch aus dem Gesichtspunkt heraus, dass der neue geplante Finanzausgleich auf Bundesebene noch nicht umgesetzt ist und ihm somit die Mittel fehlen, um diese Erhöhung zu finanzieren. Aufgrund der Berufsbildungsgesetzgebung hat der Kanton bestimmte Ausbildungen anzubieten. Die Realisierung sämtlicher Ausbildungen innerhalb des Kantons Uri wäre auch mit Blick auf die Schülerzahlen viel zu kostenintensiv. Der Beitritt des Kantons Uri zur revidierten Berufsschulvereinbarung ist deshalb unumgänglich.

Altdorf, 4. Juni 2002

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

DIREKTIONEN

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION

SCHULSCHLUSSFEIERN UND EXAMEN FÜR DIE VOLKSSCHULE

2. Teil

Spiringen	19. Juni 2002	09.00	Schulmesse und anschliessend in der Aula Darbietungen der Schulkinder
Isenthal	19. Juni 2002	08.30	Marionetten-Theater «Schneewittchen», Theater Schneewittchen 2. Teil und der selbstgedrehte Märchenfilm
		10.30	Schlussgottesdienst in der Pfarrkirche und Verabschiedungen der Schülerinnen und Schüler
Unterschächen	19. Juni 2002	09.00	Schulmesse und anschliessend Darbietungen und Vorführungen in der Aula
Gurtellen-Wyler	21. Juni 2002	19.30	Vorstellung des Zirkus «Hurliputz» in der Turnhalle der Kreisschule durch die Kinder des Kindergartens und der Primarschule

Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrpersonen freuen sich auf den Schulbesuch der Eltern und Schulbehörden.

Altdorf, 14. Juni 2002

Amt für Volksschulen

FINANZDIREKTION

MEDIENMITTEILUNG

Gemeinsame Organisation der Weiterbildung des Verwaltungspersonals in der Zentralschweiz

Die Zentralschweizer Regierungskonferenz hat am 22. November 2001 beschlossen, die Weiterbildung des Verwaltungspersonals gemeinsam zu organisieren. Während einer Pilotphase (2003–2005) wird eine Fachstelle «Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz» beim Personalamt des Kantons Luzern die administrativen Belange koordinieren. Das Kurs- und Seminarangebot, das dezentral durchgeführt wird, kann von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltungen sowie der interessierten Gemeinwesen, Institutionen und Nonprofit-Organisationen der Zentralschweizer Kantone genutzt werden.

Dem soeben erschienenen Kursprogramm 2002/2, das unter anderem allen Gemeindekanzleien zugestellt worden ist, können die Rahmenbedingungen, Kurskosten sowie das Bildungsangebot, das sich vorerst an Führungskräfte aller Stufen richtet, entnommen werden.

Auskünfte über das Ausbildungsangebot werden von der nachstehenden Fachstelle erteilt:

Fachstelle Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz, c/o Personalamt des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern, Tel. 041 228 55 56 und Fax 041 228 65 42, E-Mail: info@verwaltungsweiterbildung.ch

Altdorf, 14. Juni 2002

Finanzdirektion Uri
Amt für Personal

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND UMWELTDIREKTION

INTERKANTONALE PRÜFUNG FÜR CHIROPRAKTOREN

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 des Statuts der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz für die einheitliche Prüfung der Chiropraktoren in der Schweiz vom 19. September 1974 sowie auf Artikel 2 Absatz 1 des Reglementes über die interkantonale Chiropraktorenprüfung vom März 1980 hat der Vorstand der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz beschlossen, die nächste Prüfung der Chiropraktoren wie folgt anzusetzen:

Schriftliche Prüfung	Montag, 28. Oktober 2002
Mündliche Prüfung	Donnerstag, 31. Oktober 2002
	Freitag, 1. November 2002
	Samstag, 2. November 2002

Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, haben ihre Anmeldung mit den notwendigen Unterlagen bis spätestens 1. September 2002 an das Zentralsekretariat der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK), Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 15, zu richten.

Das Reglement über die interkantonale Chiropraktorenprüfung und das Anmeldeformular können beim Zentralsekretariat der SDK, Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 15, oder beim Zentralsekretariat der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft, Sulgenauweg 38, 3007 Bern, angefordert werden.

Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung sowie der Zeitplan der Prüfung werden den Kandidatinnen und Kandidaten nach Ablauf des Anmelde-termins direkt zugestellt.

Altdorf, 14. Juni 2002

Amt für Gesundheit

SICHERHEITSDIREKTION

VERFÜGUNG

Jagdzeiten 2002/2003

Gemäss revidiertem Artikel 18 Absatz 1 der Jagdverordnung vom 1. März 2001 (RB 40.3111) legt die zuständige Direktion die Jagdzeiten fest. Sie beachtet dabei die Zeiträume nach Absatz 2, nämlich für

- | | |
|--------------------|---------------------------------------|
| a) Hochwildjagd | 1. September bis und mit 31. Dezember |
| b) Niederwildjagd | 1. Oktober bis und mit 30. November |
| c) Passjagd | 1. Oktober bis Ende Februar |
| d) Wassserwildjagd | 1. Oktober bis und mit 31. Dezember |

Gestützt auf diese Ermächtigung und aufgrund der von der Jagdverwaltung beantragten und der Jagdkommission genehmigten Abschussplanung verfügt die Sicherheitsdirektion:

1. Die Jagdzeiten 2002/2003 werden gemäss Anhang festgelegt.
2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Altdorf, 28. Mai 2002

Sicherheitsdirektion Uri
Peter Mattli, Regierungsrat

1. Hochwildjagd

10. bis und mit 23. September 2002

Einschränkungen

Hirschspiesser 10. bis und mit 16. September 2002

Wird das Plansoll der Jagdstrecke beim Hirschwild in den Regionen I–IV nicht erfüllt, verfügt die Sicherheitsdirektion auf der Grundlage der Abschussplanung eine besondere Nachjagd auf Kahlwild während der Rehjagd.

Vorgesehener Jagdbeginn 14. Oktober 2002

Für die Nachjagd auf Kahlwild werden bei Bedarf die allgemeinen kantonalen und die partiellen eidgenössischen Banngebiete geöffnet.

Zur Nachjagd auf Kahlwild berechtigt das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd.

Das Nähere wird in der separaten Verfügung geregelt.

2. Niederwildjagd

14. Oktober bis und mit 30. November 2002

Einschränkungen

Rehböcke 14., 15., 19., 21. und 26. Oktober 2002

Rehgeissen 14. bis und mit 21. Oktober 2002

Rehkitze 22. bis und mit 30. Oktober 2002

Schneehasen und Schneehühner 2. bis und mit 30. November 2002

3. Wasserwildjagd

2. November bis und mit 21. Dezember 2002

4. Passjagd

28. Oktober bis und mit 31. Dezember 2002

2. Januar 2003 bis und mit 15. Januar 2003 (Dachs- und Marderjagd)

2. Januar 2003 bis und mit 28. Februar 2003 (Fuchs- und Marderjagd)

5. Schontage und Schonzeiten

Während der Niederwild- und Wasserwildjagd: jeder Donnerstag

6. Steinwildreduktionsabschuss

2. bis und mit 7. September 2002

16. September bis und mit 31. Oktober 2002

7. Abgabe der Abschusskarten

Hochwildjagd bis und mit 31. Oktober 2002

Niederwildjagd bis und mit 6. Dezember 2002

Pass- und Wasserwildjagd bis und mit 7. März 2003

Altdorf, 28. Mai 2002

Sicherheitsdirektion Uri

Peter Mattli, Regierungsrat

GEMEINDEN/VERSCHIEDENES

ERRICHTUNG EINER VORMUNDSCHAFT

Der Gemeinderat Altdorf als zuständige Vormundschaftsbehörde hat am 27. Mai 2002 für Fritz Jauch-Zraggen, geb. 1915, von Silenen UR, wohnhaft in Altdorf, eine Vormundschaft gemäss Art. 369 Abs. 1 ZGB errichtet. Als Vormundin wurde Monika Galovic-Zraggen, Bötzingenstrasse 50, 6467 Schattdorf, eingesetzt.

Altdorf, 14. Juni 2002

Vormundschaftsbehörde Altdorf

ÖFFENTLICHES INVENTAR; RECHNUNGSRUF

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Wassen

Erblasserin: von Moos, Maria, geb. 22. Juli 1925, von Wassen UR, wohnhaft gewesen in Wassen, Verzasca, gestorben am 2. Juni 2002, in Altdorf.

Ablauf der Anmeldefrist: 15. Juli 2002.

Die Gläubiger und Schuldner der erwähnten Erblasserin, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Wassen schriftlich anzumelden. Den Gläubigern der Erblasserin, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

KORPORATIONEN

MEDIENMITTEILUNG

Ratsferien des Engeren Rates

Die Ratsferien des Engeren Rates dauern für dieses Jahr vom 9. Juli bis 18. August. In dieser Zeit finden keine ordentlichen Sitzungen statt. Die Ratstätigkeit wird mit einer Sitzung am Montag, 19. August wieder aufgenommen.

Beiträge an Neuuniformierungen

Die Musikgesellschaft Erstfeld sowie der Musikverein Flüelen planen eine Neuuniformierung. Auf entsprechende Gesuche der beiden Musikkorps hat der Engere Rat der Korporation Uri gestützt auf die Subventionsverordnung der Korporation Uri je einen einmaligen Korporationsbeitrag von Fr. 5 000.– an die Neuuniformierungen der beiden Musikgesellschaften ausbezahlt.

Beitrag an die Skiliftgenossenschaft Spiringen-Ratzi

Im Sinne der Tourismusförderung in Randregionen hat der Engere Rat auf ein begründetes Gesuch hin der Skiliftgenossenschaft Spiringen-Ratzi einen einmaligen pauschalen Betriebsbeitrag von Fr. 10 000.– ausgerichtet.

Altdorf, 10. Juni 2002

Im Auftrag des Engeren Rates der Korporation Uri
Der Korporationsschreiber: P. Zraggen

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 690.1201, 118 m², Plan Nr. 27, Vogelsang, Strasse, Weg, Wohngebäude mit Fremdanteil, übrige befestigte Flächen
Veräusserin: Ausgeschlagene Verlassenschaft des Arnold-Bachmann Erwin
Erwerber: Gabriel Peter, Teiftalgasse 14, 6467 Schattdorf
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 25. März 1982

Altdorf

Grundstück Nr.: 1289.1201, 397 m², Plan Nr. 7, Steinmatt, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg
Veräusserer: Erben des Herger Karl
Erwerber: Triches-Gisler Loris und Patricia, Gotthardstrasse 115, 6472 Erstfeld
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 16. August 1999

Attinghausen

Grundstück Nr.: 752.1203, 717 m², Plan Nr. 5, Burghofstatt, Gartenanlagen, Acker, Wiese
Veräusserer: Zurfluh-Holdener Alois, Kummetstrasse 20, 6468 Attinghausen
Erwerber: Zraggen Simon, Gändli 18, 6468 Attinghausen
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 27. Juni 1956, 2. August 1978

Bürglen

Grundstück Nr.: 1185.1205, 499 m², Giegen, Oekonomiegebäude, Wiese, Wald; Grundstück Nr.: 1187.1205, 486 m², Giegen, Oekonomiegebäude, Wiese

Veräusserer: Arnold-Bissig Hans und Verena, Mättengaden, 6463 Bürglen

Erwerber: Arnold Martin, Mättengaden, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 3. Dezember 1984

Grundstück Nr.: 1198.1205, 398 m², Gadenstettli, Wohnhaus, Oekonomiegebäude, Hofraum; Grundstück Nr.: 1312.1205, 67 518 m², Mättengaden, Wohnhaus, Oekonomiegebäude, Wiese, Wald, Strasse, Gewässer, unkultiviertes Gebiet

Veräusserer: Arnold-Bissig Hans, Mättengaden, 6463 Bürglen

Erwerber: Arnold Martin, Mättengaden, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 17. April 1964, 10. Dezember 1969, 17. März 1982

Erstfeld

Grundstück Nr.: 84.1206, 79 m², Plan Nr. 38, Angi, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil; Grundstück Nr.: 805.1206, 115'505 m², Plan Nr. 43, Acherberg, Bach, Kanal, Fels, geschlossener Wald, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 880.1206, 43'728 m², Plan Nr. 21, Hinteren Talberge, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Bach, Kanal, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Gartenanlagen

Veräusserer: Gnos-Walker Siegfried, Acherberg, 6472 Erstfeld

Erwerber: Gnos Martin, Acherberg, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 18. November 1963, 17. Februar 1981

Erstfeld

Grundstück Nr.: 614.1206, 520 m², Plan Nr. 15, Reussmatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg

Veräusserer: Erben des Ingold-Utiger Paul

Erwerber: Furrer-Zraggen Josef und Claudia, Niederhofenstrasse 3, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 10. Juli 2000

Flüelen

Grundstück Nr.: S713.1207, Sonderrecht an der 3 1/2-Zimmerwohnung Nr. 8 im 4. Obergeschoss, 48/1000 Miteigentum an Grundstück Nr.: 459.1207

Veräusserer: Gwerder-Mattli Josef, Webermätteli 3, 6463 Bürglen

Erwerber: Gwerder-Essaraj Alfred, Axenstrasse 4, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 30. Juni 1995

Göschenen

Grundstück Nr.: 274.1208, 4'972 m², Plan Nr. 9.1, Horwen, geschlossener Wald, Weide, Acker, Wiese, 1/2 Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 275.1208, 2'924 m², Plan Nr. 9.1, Horwen, übrige bestockte Flächen, Acker, Wiese, übriges Gebäude, 1/2 Miteigentumsanteil
Veräusserer: Frei-Baumann Mario, Unterer Butzenweg 2, 6472 Erstfeld,
Erwerberin: Frei-Baumann Verena, Vordere Hofstatt 1, 6472 Erstfeld
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 7. Mai 1993

Schattdorf

Grundstück Nr.: 631.1213, 868 m², Plan Nr. 1, Rinächt, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil
Veräusserer: Gisler-Dittli Viktor, Hochweg 2, 6468 Attinghausen
Erwerber: Krosa-Kadrija Minir, Gotthardstrasse 130, 6467 Schattdorf
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 23. Dezember 1993

Schattdorf

Grundstück Nr.: 886.1213, 443 m², Plan Nr. 25, Ey, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil
Veräusserer: Erben des Bissig-Gwerder Walter
Erwerber: Bissig Walter, Eyrütti 1, 6467 Schattdorf
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 19. September 1999

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2125.1213, Sonderrecht an der 4 1/2-Zimmerwohnung West im 1. Obergeschoss und Nebenraum, 91/1000 Miteigentum an Grundstück Nr.: 1672.1213; Grundstück Nr.: M2151.1213, Autoabstellplatz Nr. 19, 1/47 Miteigentum an Grundstück Nr.: D1675.1213
Veräusserin: Eyrütti GmbH, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf
Erwerber: Walker-Meier Peter und Annamaria, Eyrütti 16, 6467 Schattdorf
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 7. März 1994, 6. Februar 1995

Seelisberg

Grundstück Nr.: 179.1215, 632 m², Buechi, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen
Veräusserer: Feser-Chua Roland, ch. du Puits 4, 1291 Commugny; Feser-Blum Ernst, Schreinerei, 8263 Buch
Erwerber: Rehm Walter, Kettelerstrasse 44, D-78532 Tuttlingen
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 6. Mai 1980, 29. März 1984

Seelisberg

Grundstück Nr.: 758.1215, 599 m², Bitzi, Acker, Wiese
Veräusserer: Einfache Gesellschaft Bitzi-Furli: Truttmann-Christen Robert und Marlis, Geissweg, 6377 Seelisberg
Erwerber: Ziegler-Hofmann Hans, Schmidig, 6377 Seelisberg
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 12. April 2000, 3. August 2000

Spiringen

Grundstück Nr.: 276.1218, 71 m², Hofstatt, Hofraum, 1/2 Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1001.1218, 81 m², Gründli, Hofraum
Veräusserer: Arnold-Bissig Hans, Mättengaden, 6463 Bürglen
Erwerber: Arnold Martin, Mättengaden, 6463 Bürglen
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 17. April 1964, 7. Juli 1997

Altdorf, 14. Juni 2002

Amt für das Grundbuch

HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 105 vom 4.6.2002, S. 13

29. Mai 2002

Dorfladen Hospental GmbH, in Hospental, Gotthardstrasse, 6493 Hospental, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 29.5.2002. Zweck: Betrieb eines Lebensmittelgeschäftes; kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Senn-Cattaneo, Pierina, von Ingenbohl, in Hospental, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 10 000.–; Fry-Cattaneo, Carla, von Disentis/Mustér, in Hospental, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 10 000.–.

29. Mai 2002

VSH Baustoffprüflabor AG, in Flüelen, Qualitätssicherung an Bauwerken, Erstellung von Beton-, Fels- und Wasserlabors sowie Baumaterialienuntersuchungen und Expertisen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 172 vom 5.9.2000, S. 6057). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Vonlanthen, Remo, von Tifers und Heitenried, in Sargans, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Amberg, Felix B., von Zürich, in Stäfa, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident].

3. Juni 2002

Hotel Badus AG, in Andermatt, Gotthardstrasse 25, 6490 Andermatt, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 29.5.2002. Zweck: Betrieb und Führung eines Hotels und Restaurants, Ausübung sämtlicher damit zusammenhängenden Tätigkeiten und Geschäfte sowie Erbringung aller damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen; kann Grundstücke kaufen, verkaufen und bewirtschaften, Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmungen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsbereich beteiligen und sich mit solchen Unternehmungen zusammenschliessen. Aktienkapital: CHF 100 000.—. Liberierung Aktienkapital: CHF 100 000.—. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1 000.—. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma «Hotel Badus, W. Danioth», in Andermatt, gemäss Übernahmebilanz per 30.11.2001 mit Aktiven von CHF 261 004.— und Passiven von CHF 105 187.—, wofür 100 Namensaktien zu CHF 1 000.— ausgegeben werden und CHF 55 817.— als Forderung gutschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Danioth-Resch, Walter, von Andermatt, in Andermatt, Präsident, mit Einzelunterschrift; Danioth-Resch, Christine, von Andermatt, in Andermatt, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Balmer-Etienne AG Luzern, in Luzern, Revisionsstelle.

3. Juni 2002

S.P.M. Swim Product Management AG, in Seedorf UR, Generalunternehmung im Bereich des Baues, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 26 vom 8.2.1999, S. 876). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Reck, Marco, von Eschenbach SG, in Ascona, mit Einzelunterschrift.

3. Juni 2002

Eberhard Hagmann, Restaurant Sustenpass, in Wassen, Betrieb des Restaurants Sustenpass, Einzelfirma (SHAB Nr. 83 vom 30.4.1999, S. 2837). Der Geschäftsbetrieb hat infolge Wegzugs des Inhabers aufgehört. Die Firma wird im Sinne von Art. 68 Abs 1 HRegV von Amtes wegen gelöscht.

3. Juni 2002

Hotel Badus, W. Danioth, in Andermatt, Betrieb des Hotels Badus mit Restaurant, Einzelfirma (SHAB Nr. 240 vom 9.12.1993, S. 6501). Die Aktiven und Passiven sind an die Hotel Badus AG übergegangen. Die Firma ist erloschen.

3. Juni 2002

Max Regli, in Wassen, Betrieb des Hotels Gernsbach mit Restaurant, Einzelfirma (SHAB Nr. 232 vom 3.10.1952, S. 2435). Die Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

3. Juni 2002

Urs Künzi, in Wassen, Handel mit Wertschriften und Versicherungen, Einzelfirma (SHAB Nr. 79 vom 24.4.1996, S. 2322). Der Geschäftsbetrieb hat infolge Wegzugs des Inhabers aufgehört. Die Firma wird im Sinne von Art. 68 Abs 1 HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 109 vom 10.6.2002, S. 14

4. Juni 2002

Eduard Aschwanden, Malergeschäft, in Seelisberg, Betrieb eines Malergeschäftes, Einzelfirma (SHAB Nr. 226 vom 27.9.1984, S. 3443). Die Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

4. Juni 2002

L. Tresch, Hotel Löwen, in Göschenen, Betrieb des Hotel Löwen, Einzelfirma (SHAB Nr. 31 vom 8.2.1965, S. 415). Die Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

4. Juni 2002

Markus Arnold, Keramische Wand- und Bodenbeläge, Ofen- und Kaminbau, in Bürglen UR, Keramische Wand- und Bodenbeläge, Einzelfirma (SHAB Nr. 226 vom 30.9.1987, S. 3846). Der Geschäftsbetrieb hat infolge Wegzugs des Inhabers aufgehört. Die Firma wird im Sinne von Art. 68 Abs 1 HRegV von Amtes wegen gelöscht.

4. Juni 2002

Otto Schuler, Zimmerei-Schreinerei, in Bürglen UR, Zimmerei und Schreinerei, Einzelfirma (SHAB Nr. 180 vom 5.8.1963, S. 2280). Die Aktiven – mit Ausnahme des Neubaus HB 729 Bürglen – und die Passiven sind an die Otto Schuler Holzbau AG, welche inzwischen in die Ott Schuler Holzbau GmbH umgewandelt wurde, übergegangen. Die Firma ist erloschen.

Altdorf, 14. Juni 2002

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

BAU- UND PLANUNGSRECHT

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Andermatt

Bauherrschaft: Simmen-Zopp Ernst, Trögligasse 11, Andermatt

Bauvorhaben: Gerätehaus mit überdachtem Sitzplatz

Bauplatz: Parzelle 175

Bemerkungen: nicht profiliert

Attinghausen

Bauherrschaft: Verkehrsverein Attinghausen-Brüsti

Bauvorhaben: kleiner Geräteunterstand, ein Holzschopf und ein WC

Bauplatz: Nossenboden, Brüsti

Bemerkungen: nachträgliche Bauplanaufgabe (Bauten bereits erstellt)

Bauherrschaft: Kempf-Arnold P. und B., Sticki, Attinghausen

Bauvorhaben: Wohnhaus-Anbau

Bauplatz: Sticki

Bürglen

Bauherrschaft: Aschwanden-Zraggen Cornelia und Rolf, Breitengasse 54, Bürglen und Tresch Roland, Kolonie 19, Erstfeld und Zraggen Felicitas, Schulhausplatz 8, Bürglen

Bauvorhaben: Neubau Doppel­einfamilienhaus

Bauplatz: Bielmatte, Parzellen 1632–1634

Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Kempf-Stadler Thomas und Rita, Matte, Spiringen

Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus

Bauplatz: Obriedli 2, Parzelle 554

Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Flüelen

Bauherrschaft: Ottiger-Briker H.+M., Höhenstrasse 47, Flüelen und Briker-Koller K.+M., Dorfstrasse 6, Flüelen

Bauvorhaben: Neubau Doppel­einfamilienhaus

Bauplatz: Höhenstrasse 47, Parzelle 287

Bemerkungen: profiliert

Seedorf

Bauherrschaft: Elektrizitätswerk Altdorf, Herrengasse 1, Altdorf

Bauvorhaben: Bootshafenanlage

Bauplatz: Bolzbach

Bemerkungen: profiliert, Anlage ausserhalb der Bauzone

Bauherrschaft: Arnold Anton und Arnold Christian, Klosterweg 10, Seedorf

Bauvorhaben: Stallanbau mit Jauchegrube

Bauplatz: Klostermatte, Parzelle 14

Bemerkungen: profiliert. Diese Publikation erfolgt auch auf Grund von Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 und Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (Ergänzung zur Ausschreibung vom 7.6.2002).

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Bau-einsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 14. Juni 2002

PLANAUFLAGE

Konzessionsgesuch von Herbert und Margrith Roseng-Lüthi, Spittelstrasse 8, 6472 Erstfeld, zur Wärmenutzung eines öffentlichen Grundwassers

Herbert und Margrith Roseng-Lüthi, Spittelstrasse 8, 6472 Erstfeld ersuchen um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf der Parzelle Nr. L596, Spittelstrasse 8, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit sämtlichen Planunterlagen bei der Gemeinde Erstfeld öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 14. Juni 2002

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

PLANAUFLAGE

Konzessionsgesuch von Albin Loretz-Gnos, Grund 6, 6474 Amsteg, zur Wärmenutzung eines öffentlichen Grundwassers

Albin Loretz-Gnos, Grund 6, 6474 Amsteg, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf der Parzelle Nr. L813, Grund 6, 6474 Amsteg, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit sämtlichen Planunterlagen bei der Gemeinde Silenen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen

Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 14. Juni 2002

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

PLANAUFLAGE

Konzessionsgesuch von Tobias und Claudia Imhof-Planzer, Eygasse 32, 6460 Altdorf zur Nutzung der Erdwärme

Tobias und Claudia Imhof-Planzer, Eygasse 32, 6460 Altdorf ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage wird zur Beheizung des Wohnhauses auf der Parzelle Nr. L309, Witterschwandgasse, 6464 Spiringen eingesetzt. Das Konzessionsgesuch ist mit sämtlichen Planunterlagen bei der Gemeinde Spiringen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 14. Juni 2002

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Teilrevision der Ortsplanung Unterschächen

Gestützt auf Artikel 22, 30 und 41 des kantonalen Baugesetzes Uri werden während 30 Tagen, vom 14. Juni bis 15. Juli 2002, auf der Gemeindekanzlei Unterschächen öffentlich aufgelegt:

Mit rechtsetzendem Inhalt zur Einspracheberechtigung:

- Zonenplanänderungen im Baugebietsbereich Bonacher, Matte, Stüssihofstatt und Bielen;
- Zonenplanänderung im Teilgebiet Sittlisalp.

Mit orientierendem Inhalt zur Äusserung von Wünschen und Anregungen:

- Ortspläne der Erschliessung und Versorgung mit Änderungen im Bereich der Baugebietserweiterungen;
- der aktualisierte Überbauungsstand;
- der Planungsbericht.

Gegen die revidierten Ortsplanungsunterlagen kann jedermann, der ein schützenswürdiges Interesse nachweist, innert 30 Tagen, das heisst bis zum 15. Juli 2002 beim Gemeinderat Unterschächen schriftlich begründet Einsprache erheben bzw. Wünsche und Anregungen einbringen.

Unterschächen, 14. Juni 2002

Gemeinderat Unterschächen

VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN

NATIONALSTRASSE A2; GÖSCHENEN–GOTTHARDPASS (GRENZE UR/TI)

Die Baudirektion Uri hat gestützt auf Artikel 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Artikel 104 und 107 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5. September 1979 und der Verordnung über den Strassenverkehr des Kantons Uri vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

N2, Göschenen–Gotthardpass (Grenze UR/TI)

Signal Nr. 2.01, Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen) mit Zusatztafel: Lastwagen mit Anhänger (Signal Nr. 5.23) und Sattelmotorfahrzeug (Signal Nr. 5.24), ausgenommen Fahrzeuge des Militärs. Die Signalisierung gilt für die Fahrt über den Gotthardpass.

Die Signalisation ist befristet für die Zeit der LkW-Dosierung zwischen Erstfeld und Amsteg.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Tag der Veröffentlichung: 14. Juni 2002

Baudirektion Uri

GERICHTLICHER TEIL

LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Folgende Pfandtitel werden für kraftlos erklärt:

- Altgült im Wert von CHF 175.83 vom 10. Mai 1709 (Nr. 2);
- Altgült im Wert von CHF 175.83 vom 10. Mai 1709 (Nr. 3);
- Altgült im Wert von CHF 175.83 vom 2. November 1845 (Nr. 7);
- Altgült im Wert von CHF 175.83 vom 12. Oktober 1862 (Nr. 10);
- Altgült im Wert von CHF 400.– vom 6. Mai 1878 (Nr. 18);

alle lastend als Gesamtpfand auf den Grundstücken L444.1213 (Bezeichnung alt: HB 72 Parzelle A Schattdorf) und L1116.1213 (Bezeichnung alt: HB 72 Parzelle B Schattdorf), der Ursula Pfyl-Planzer, geboren 21.10.1947, Schattdorf.

Altdorf, 23. Mai 2002 (LGP 01 99)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

AUFRUF

Vermisst wird folgender Pfandtitel:

Inhaberschuldbrief Nr. 3993 im Wert von CHF 60 000.– vom 8. Oktober 1981, lastend auf dem Grundstück L928.1206 (Bezeichnung alt: HB 932 Erstfeld) der Miteigentümer Bernadette Walker-Gisler, geb. 24.1.1959, von Silenen/Schattdorf, in Erstfeld, und des Hermann Walker, geb. 5.10.1959, von Silenen, in Erstfeld.

Wer diesen Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer ihn besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 24. Mai 2002 (LGP 02 127)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Im Juli entfällt der unentgeltliche Rechtsauskunftsdienst des Urner Anwaltsverbandes.

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft ist am Donnerstag, 8. August 2002, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Heinz Holzinger, Felderstrasse 13, 6467 Schattdorf, Telefon 041 870 39 24

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

BESCHLUSS

über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)

(vom 5. Juni 2002)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) bei.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Felix Muheim

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)

¹⁾ RB 1.1101

**INTERKANTONALE VEREINBARUNG
zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)**

70.1811

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1** Zweck und Inhalt

¹ Die vorliegende Vereinbarung wird zu dem Zwecke geschlossen, technische Handelshemmnisse, die zwischen der Schweiz und dem Ausland oder zwischen den Kantonen bestehen, abzubauen.

² Die Vereinbarung regelt:

- a. die Zusammenarbeit der Kantone;
- b. die Organisation des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse (Interkantonales Organ) sowie dessen Aufgaben und Kompetenzen;
- c. die Finanzierung der Tätigkeit des Interkantonalen Organs.

Artikel 2 Begriffe

Im Sinne dieser Vereinbarung gelten als:

- a. Technische Handelshemmnisse: Behinderungen des grenzüberschreitenden Verkehrs von Produkten aufgrund unterschiedlicher technischer Vorschriften oder Normen, aufgrund der unterschiedlichen Anwendung solcher Vorschriften oder Normen oder aufgrund der Nichtanerkennung insbesondere von Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen oder Zulassungen¹⁾;
- b. Technische Vorschriften: Rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte angeboten, in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet oder entsorgt werden dürfen, insbesondere Regeln hinsichtlich:
 1. der Beschaffenheit, der Eigenschaften, der Verpackung, der Beschriftung oder des Konformitätszeichens von Produkten;
 2. der Herstellung, des Transportes oder der Lagerung von Produkten;
 3. der Prüfung, der Konformitätsbewertung, der Anmeldung, der Zulassung oder des Verfahrens zur Erlangung des Konformitätszeichens²⁾.
- c. Technische Normen: Nicht rechtsverbindliche, durch normenschaffende Organisationen aufgestellte Regeln, Leitlinien oder Merkmale, welche insbesondere die Herstellung, die Beschaffenheit, die Eigenschaften, die Verpackung oder die Beschriftung von Produkten oder die Prüfung oder die Konformitätsbewertungen betreffen³⁾.

¹⁾ Art. 3 lit. A des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG) vom 6. Oktober 1995, in Kraft seit 1. Juli 1996; SR 946.51.

²⁾ Art. 3 lit. b THG

³⁾ Art. 3 lit. c THG

2. Abschnitt: **Interkantonales Organ**

Artikel 3 Organisation

¹ Für den Vollzug der vorliegenden Vereinbarung wird ein Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse gebildet, das sich mittels einer Geschäftsordnung selbst organisiert.

² Jede Kantonsregierung der an der Vereinbarung teilnehmenden Kantone delegiert aus ihrer Mitte ein Mitglied in dieses Interkantonale Organ.

³ Das Interkantonale Organ kann für die Vorbereitung und den Vollzug seiner Geschäfte

- a. einen leitenden Ausschuss
- b. ein ständiges oder nichtständiges Sekretariat,
- c. ständige oder nichtständige Fachkommissionen

bezeichnen. Es regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement.

Artikel 4 Aufgaben und Kompetenzen

Das Interkantonale Organ ist insbesondere zuständig für:

- a. den Erlass von Vorschriften bezüglich Anforderungen an Bauwerke (Art. 6);
- b. den Erlass von Richtlinien zum Vollzug von Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten (Art. 7 und 8);
- c. den Erlass von Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten (Art. 9);
- d. die Koordination seiner Tätigkeit mit dem Bund.

Artikel 5 Beschlussfassung

¹ Das Interkantonale Organ fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 18 Stimmen.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Das Weitere regelt das Interkantonale Organ in seiner Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: **Interkantonale Vorschriften betreffend Anforderungen an Bauwerke**

Artikel 6 Grundsätze

¹ Das Interkantonale Organ erlässt Vorschriften über Anforderungen an Bauwerke, soweit der Erlass dieser Vorschriften nicht in den Kompetenzbereich des Bundes fällt und es sich zum Abbau technischer Handelshemmnisse als notwendig erweist.

² Es berücksichtigt international harmonisierte Normen. Unterschiedlichen Bedingungen der Kantone und Gemeinden geografischer, klimatischer oder lebensgewohnheitlicher Art sowie unterschiedlichen Schutzniveaus kann jedoch Rechnung getragen werden.

³ Diese Vorschriften sind für die Kantone verbindlich.

⁴ Vorbehalten bleiben die kantonalen oder kommunalen Vorschriften über den Orts- und Landschaftsschutz sowie die Denkmalpflege.

4. Abschnitt: **Richtlinien zum kantonalen Vollzug von Bundesvorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten**

Artikel 7 Grundsätze

¹ Das Interkantonale Organ erlässt auf Antrag eines Kantons oder des leitenden Ausschusses Richtlinien zur Harmonisierung des Vollzugs von Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten, soweit der Bund diesen den Kantonen übertragen hat.

² Diese Richtlinien sind für die Kantone verbindlich.

Artikel 8 Richtlinien im Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten

¹ Das Interkantonale Organ kann Vollzugsrichtlinien im Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten erlassen, insbesondere hinsichtlich:

- a. der Produkte, die in bezug auf Gesundheit und Sicherheit nur eine untergeordnete Rolle spielen¹⁾;
- b. Produkten, die nur für einen einzelnen spezifischen Anwendungsfall vorgesehen sind²⁾;

² Diese Vollzugsrichtlinien sind für die Kantone verbindlich.

5. Abschnitt: **Interkantonale Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten**

Artikel 9 Grundsätze

¹ Das Interkantonale Organ erlässt Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten, soweit der Bund nicht zuständig ist oder er keine Regelung

¹⁾ Art. 4 Ziff. 5 der Bauprodukterichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der EU über Bauprodukte; Abl. Nr. L 40 vom 12.2.1989, S. 12. Geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22.7.1993 (Abl. Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1. Der Text der Richtlinie kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, oder beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln, switec, Mühlebachstr. 54, 8008 Zürich, bezogen werden.)

²⁾ Protokollerklärung Nr. 2 zur Bauprodukterichtlinie

gen erlassen hat und es sich zum Abbau technischer Handelshemmnisse zwischen den Kantonen oder zwischen den Kantonen und dem Ausland als notwendig erweist.

² Es kann dabei auf international harmonisierte technische Normen verweisen.

³ Diese Vorschriften sind für die Kantone verbindlich.

6. Abschnitt: **Finanzen**

Artikel 10 Verteilung der Kosten

Die Kosten der Tätigkeit des Interkantonalen Organs, seines Sekretariats und der Fachkommissionen werden von den an der Vereinbarung teilnehmenden Kantonen entsprechend ihrer Einwohnerzahl anteilmässig getragen.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 11 Publikation der Vorschriften und Richtlinien

Die Kantone sorgen für die Publikation der vom Interkantonalen Organ erlassenen Vorschriften und Richtlinien gemäss ihren Bestimmungen.

Artikel 12 Beitritt und Austritt

¹ Der Beitritt zur Vereinbarung oder der Austritt aus dieser ist dem Interkantonalen Organ gegenüber zu erklären, das diesen dem Bund mitteilt. Bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung hat die Mitteilung an die Konferenz der Kantonsregierungen zu erfolgen.

³ Der Austritt tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Artikel 13 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind und sie in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze veröffentlicht ist; für später beigetretene Kantone tritt die Vereinbarung mit der Veröffentlichung ihres Beitritts im gleichen Organ in Kraft.

Von der Konferenz der Kantonsregierungen beschlossen in Bern am 23. Oktober 1998.

Der Präsident:
Regierungsrat Mario Annoni

Der Sekretär:
Dr. André Baltensperger

ARCHIVREGLEMENT

(vom 4. Juni 2002)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1994 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet:

a) die Archivierung von Unterlagen:

1. des Kantons;
2. natürlicher und juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie kantonale Aufgaben erfüllen. Die Urner Kantonalbank fällt nicht unter dieses Reglement;
3. der Gemeinden, Korporationen und Privaten, soweit sie gemäss gesetzlicher Vorschrift oder privater Vereinbarung dem Staatsarchiv Unterlagen zur Archivierung übergeben;

b) die Benützung des Staatsarchivs durch Organe des Kantons und Dritte.

Artikel 2 Grundsatz und Begriffe

¹ Die Archivierung dient der sicheren Aufbewahrung und dokumentarischen Überlieferung rechtlicher, politischer, wirtschaftlicher, historischer, sozialer oder kultureller Unterlagen für die Organe des Kantons und die Öffentlichkeit.

² Unterlagen im Sinne dieses Reglements sind alle aufgezeichneten Informationen, unabhängig vom Informationsträger, sowie alle Hilfsmittel, die für deren Verständnis und Benützung notwendig sind.

³ Als Archivgut gelten Unterlagen, die vom Staatsarchiv als archivwürdig zur Aufbewahrung übernommen worden sind. Archivwürdig sind Daten, die voraussichtlich von dauerndem Wert sind, um:

- a) die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung zu dokumentieren;
- b) die Aufgaben der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung zu unterstützen;

¹⁾ RB 2.2511

2.2515

- c) die berechtigten Interessen betroffener Personen und Dritter zu sichern;
- d) der Wissenschaft und Forschung zu dienen;
- e) das Verständnis der Gegenwart und der Geschichte zu fördern.

2. Abschnitt: **Organisation und Zuständigkeit**

Artikel 3 Staatsarchiv

¹ Das Staatsarchiv ist für die Archivierung der Unterlagen und den Vollzug dieses Reglements zuständig, soweit die Gesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

² Das Staatsarchiv hat insbesondere:

- a) die Unterlagen nach wissenschaftlichen und archiv-fachlichen Kriterien zu sichern und zu bewerten;
- b) das Archivgut sicher aufzubewahren;
- c) die Erschliessung des Archivguts und dessen Benützbarkeit sicherzustellen;
- d) die Erhaltung (Konservierung und Restaurierung) des Archivguts zu gewährleisten;
- e) die anbieterpflichtigen Stellen bei der Organisation und Verwaltung der Handregistraturen und der Zwischenarchive zu beraten und zu überwachen;
- f) die Gemeinden, Korporationen und, soweit es die Hauptaufgaben zulassen, die Privaten bei der Organisation und Verwaltung der Archive zu beraten.

³ Das Staatsarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, für die keine Anbieterpflicht besteht und über deren Archivwürdigkeit noch nicht entschieden ist.

⁴ Die ordentlichen Finanzkompetenzen nach der Kantonsverfassung¹⁾ bleiben vorbehalten.

3. Abschnitt: **Sicherung der Unterlagen**

Artikel 4 Anbieterpflicht

¹ Anbieterpflichtig sind:

- a) die Organe und Verwaltungsstellen des Kantons;
- b) die Organe und Verwaltungsstellen der natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie kantonale Aufgaben oder Aufgaben im Auftrag des Kantons erfüllen;
- c) die Organe und Verwaltungsstellen der Gemeinden und der Korporationen, soweit die Gesetzgebung sie dazu verhält;

¹⁾ RB 1.1101

d) weitere Personen, soweit sie mit dem Staatsarchiv eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.

² Wer anbieterpflichtig ist, hat seine Unterlagen mit Registraturplänen zu erfassen und periodisch dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald die Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Das Staatsarchiv legt zusammen mit den anbieterpflichtigen Stellen fest, welche Unterlagen archivwürdig sind und ins Archiv übernommen werden.

³ Bis zu diesem Zeitpunkt haben die anbieterpflichtigen Stellen die Unterlagen in geordneten Registraturen und Zwischenarchiven aufzubewahren.

⁴ Das Staatsarchiv regelt die Einzelheiten der Anbieterpflicht und der Ablieferung in Weisungen. Die Weisungen sind von der zuständigen Direktion¹⁾ zu genehmigen.

Artikel 5 Vernichtung von Unterlagen

¹ Unterlagen, die unter die Anbieterpflicht fallen, dürfen ohne Zustimmung des Staatsarchivs nicht vernichtet werden.

² Das Staatsarchiv vernichtet vor Ablauf der Schutzfristen grundsätzlich keine Unterlagen ohne Zustimmung der abliefernden Stellen.

³ Nach Ablauf der Schutzfristen entscheidet das Staatsarchiv über die Vernichtung von Unterlagen. Bei Akten mit besonders schützenswerten Personendaten hat es vorgängig das Einverständnis der anbieterpflichtigen Stelle einzuholen.

⁴ Die Vernichtung vertraglich übertragenen Archivguts richtet sich nach den Bestimmungen der Übernahmeverträge. Fehlen solche, sind diejenigen dieses Reglements anwendbar.

4. Abschnitt: Benützung des Archivguts

Artikel 6 Allgemeine Schutzfrist

¹ Unterlagen, die bereits vor der Archivierung der Öffentlichkeit zugänglich waren, bleiben öffentlich zugänglich.

² Im Übrigen darf das Archivgut benützt werden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt und eine Schutzfrist von 30 Jahren, berechnet ab dem Datum des jüngsten Dokuments in einem Geschäft oder Dossier, verstrichen ist.

³ Die abliefernden Stellen können jederzeit die von ihnen abgelieferten Unterlagen benützen. Das Staatsarchiv berät sie und stellt die Unterlagen zur Verfügung.

¹⁾ Bildungs- und Kulturdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Die Benützung von vertraglich übertragenem Archivgut richtet sich nach den Bestimmungen der Übernahmeverträge. Fehlen solche, sind diejenigen dieses Reglements anwendbar.

Artikel 7 Verlängerte Schutzfrist

Die Benützung von gerichtlichem Archivgut und Archivgut, das besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, unterliegt einer verlängerten Schutzfrist von zehn Jahren seit dem Tod der betroffenen Person oder, wenn das Todesdatum nicht bekannt oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand feststellbar ist, von 100 Jahren seit der Geburt. Sind weder Todes- noch Geburtsdatum feststellbar, beträgt die verlängerte Schutzfrist 80 Jahre, berechnet ab dem Datum des jüngsten Dokuments in einem Geschäft oder Dossier. Vorbehalten bleibt die Einwilligung der betroffenen Person in eine frühere Benützung des Archivguts.

Artikel 8 Ausnahmen

a) Benützung vor Ablauf der Schutzfristen

¹ Ausnahmsweise darf Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen für wissenschaftliche, nicht personenbezogene Zwecke benützt werden. Dabei sind die Daten zu anonymisieren und die Ergebnisse dürfen nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

² Wer eine Ausnahmegewilligung begehrt, hat ein schriftliches, begründetes Gesuch einzureichen, das namentlich den Forschungszweck und die betroffenen Akten nennt.

³ Solche Ausnahmegewilligungen erteilt der Regierungsrat oder, wenn es sich um gerichtliches Archivgut handelt, das betreffende Gericht. In geringfügigen Fällen und sofern keine besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sind, erteilt das Staatsarchiv die Ausnahmegewilligung.

⁴ Die Ausnahmegewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Artikel 9 b) Benützung nach Ablauf der Schutzfristen

Besteht bei bestimmten Kategorien von Archivgut oder im Einzelfall ein überwiegendes schutzwürdiges öffentliches oder privates Interesse gegen eine Benützung durch Dritte, so kann der Regierungsrat eine Benützung nach Ablauf der Schutzfristen einschränken oder ganz untersagen.

Artikel 10 Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes¹⁾ und jene des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾ über den Schutz der Persönlichkeit bleiben vorbehalten.

¹⁾ RB 2.2511

²⁾ SR 210

Artikel 11 Benützungsordnung

Das Staatsarchiv erlässt eine Benützungsordnung, die von der zuständigen Direktion¹⁾ zu genehmigen ist.

Artikel 12 Benützungsgebühren

¹ Die Benützung des Staatsarchives ist unentgeltlich.

² Besondere Dienstleistungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung²⁾ und dem Gebührenreglement³⁾.

Artikel 13 Gewerbliche Nutzung

¹ Die Nutzung des Archivgutes zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates. In geringfügigen Fällen entscheidet das Staatsarchiv.

² Die Bewilligung kann von einer vertraglichen Regelung des Nutzungsumfanges und allfälligen Gewinnbeteiligungen des Kantons abhängig gemacht werden.

³ Die gewerbliche Nutzung von vertraglich übertragenem Archivgut richtet sich nach den Bestimmungen der Übernahmeverträge. Fehlen solche, sind diejenigen dieses Reglements anwendbar.

Artikel 14 Belegexemplar

Von allen Arbeiten und Veröffentlichungen, die ganz oder teilweise auf der Benützung von Archivgut des Staatsarchives beruhen, ist diesem unentgeltlich ein Belegexemplar abzugeben.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 15** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Bildungs- und Kulturdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ RB 3.2512

³⁾ RB 3.2521

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich 1

Grundsatz und Begriffe 2

2. Abschnitt: **Organisation und Zuständigkeit**

Staatsarchiv 3

3. Abschnitt: **Sicherung der Unterlagen**

Anbietepflicht 4

Vernichtung von Unterlagen 5

4. Abschnitt: **Benützung des Archivguts**

Allgemeine Schutzfrist 6

Verlängerte Schutzfrist 7

Ausnahmen

a) Benützung vor Ablauf der Schutzfristen 8

b) Benützung nach Ablauf der Schutzfristen 9

Datenschutz 10

Benützungsordnung 11

Benützungsgebühren 12

Gewerbliche Nutzung 13

Belegexemplar 14

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten 15

REGLEMENT
zum Bundesgesetz über den Umweltschutz
(Änderung vom 4. Juni 2002)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 1. Februar 1994 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 32 Absatz 3 (neu)

³ Es vollzieht die Vorschriften über Schallschutzmassnahmen an Gebäuden nach der Bundesgesetzgebung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Sie ist vom Bund zu genehmigen²⁾.

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 40.7111

²⁾ vom Bund genehmigt am ...

VERANSTALTUNGEN

KANTON

Donnerstag, 20. Juni 2002

Referat über das Gleichstellungsgesetz

20.00 Uhr, Mehrzweckgebäude Winkel, Altdorf. Referentin: Frau Marianne Geisser, Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann und Frauenbund Uri.

GEMEINDEN

Dienstag, 18. Juni 2002

Wohnen im Alter

Öffentliche Orientierungsversammlung, 19.00 Uhr, im Kasinosaal in Erstfeld.

Donnerstag, 20. Juni 2002

Kirchgemeindeversammlung in Erstfeld

20.00 Uhr im Saal des Pfarreizentrums.

VEREINE

Freitag, 14. Juni 2002

Konzert «Eat Pepper»

20.30 Uhr Jazz im grossen Saal der Apertura in Flüelen (Vorverkauf: Drogerie Baumann, Altdorf).

Sonntag, 16. Juni 2002

Cafeteria-Fest

11.00 bis 17.00 Uhr bei den Behindertenbetrieben Uri, Schattdorf. Ponyreiten, Festwirtschaft, musikalische Unterhaltung, Wettbewerb.

**... für faire
Preise**

Käppeli

Käppeli · Strassen- und Tiefbau AG Schwyz · Riedmatt 3 · 6423 Seewen
Tel. 041-819 80 80 · Fax 041-819 80 89 · www.kaeppli-bau.ch